

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an die Französische Republik

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(77/47/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Französischen Republik zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG des Rates gewährt wurden⁽⁵⁾, sieht in Artikel 5 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrags gewährt.

Die Französische Republik hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1975 beläuft sich auf 304 992 832 ffrs (54 912 207,18 RE) und verteilt sich wie folgt :

gemäß Titel II	(Richtlinie	304 992 832 ffrs
gemäß Titel IV	75/268/EWG)	—

Die beantragte Rückvergütung beträgt 76 248 208 ffrs (13 728 051,80 RE).

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 76 248 208 ffrs (13 728 051,80 RE), das sind 57 186 156 ffrs (10 296 038,85 RE), zu leisten.

Die Entscheidung 76/627/EWG sieht in Artikel 2 vor, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von der Französischen Republik im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird auf einen Betrag von 57 186 156 ffrs (10 296 038,85 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.